

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Betriebssatzung
für die „Abwasserwirtschaft Stadt Weinsberg“
zuletzt geändert am 18. September 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 10.06.1997 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Weinsberg wird ab dem 1. Januar 1998 unter der Bezeichnung „Abwasserwirtschaft Stadt Weinsberg“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Weinsberg, der Satzung des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Sulmtal Ellhofen und der Satzung des Zweckverbandes Gruppenkläranlage Unteres Sulmtal, Neckarsulm, von den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
5. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
6. Der Betrieb hat seinen Sitz in Weinsberg.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einen beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 - a) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss); bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000,00 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;

- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall;
 - c) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb zu beschäftigten Angestellten ab Vergütungsgruppe VIb BAT und Vergütungsgruppen mit höherer Vergütung, sowie die nicht nur die vorübergehende Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit in diesen Vergütungsgruppen;
 - d) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000,00 beträgt;
 - e) die Stundung von Ansprüchen im Einzelfall mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und mehr als 5.000,00 EUR;
 - f) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigt;
 - g) den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigt;
 - h) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigt;
 - i) die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen, sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.000,00 EUR.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Weinsberg, 10. Juni 1997

gez.
Kuhn, Bürgermeister